

zu den größten Schwierigkeiten geführt habe. Auch in Oesterreich sei man auf die trigonometrische Vermessung zurückgekommen (S. L.-Acten 1832/34, Beil. zur II. Abth. S. 92 flg.)

Dagegen sagt der Bericht der Zweiten Kammer:

„In Erwägung, daß bei der von der Ersten Kammer empfohlenen Vermessungsart:

1. der gewählte Maßstab von $\frac{1}{4800}$ der Menselvermessung den gehofften Vortheil und eine größere Genauigkeit, als die Kettenvermessung, nicht geben könne, ein größerer Maßstab aber den Kostenaufwand außerordentlich vermehren würde;
2. eine unter sich zusammenhängende Chartirung mit dem Besteuerungswerke nicht nothwendig zu verbinden sei;
3. die Riße, nachdem sie ihren Zweck, als Hülfsmittel zur Berechnung der Flächen zu dienen, erfüllt haben, späterhin zu Nichts weiter dienen können, als höchstens eine Uebersicht der gegenseitigen Lage der einzelnen Flurstücke zu gewähren, überhaupt aber, nachdem sie von der Mensel abgespannt sind, an Wichtigkeit verlieren;
4. die Auslegung der Riße gegen Reclamation nicht schütze;
5. gegen Hinterziehung von Grundstücken keine Garantie gewähre;
6. auf einem Menselblatte die Begegnungslinien der Flurstücke in ihrer Lage und Ausdehnung durch Berechnung gefunden werden müßten und dadurch die Arbeit um die Hälfte vermehrt würde,

empfiehlt die Deputation die Kettenvermessung, weil

1. diese den vorliegenden Zweck, die Größe möglichst approximativ zu bestimmen, vollkommen erreiche und mindestens die nämliche Gewißheit der ermittelten Größe biete, als die Menselvermessung nach $\frac{1}{4800}$;
2. bei der Kettenvermessung alle von verjüngten Maßstäben herrührende Fehler wegfallen;
3. Die Controle leicht und ohne Kostenaufwand bewerkstelligt werden könne;
4. die Methode sehr einfach sei und keine kostspieligen und zeitraubenden Vorbereitungen bedürfe.

(S. Landt.-Acten 1833/34, Beil. zur III. Abth. S. 332.)

In den Debatten wurde die Kettenvermessung in dessen als höchst unzuverlässig bekämpft und die Kammern einigten sich endlich zu folgendem Beschlusse:

„Es sollen die Grenzen (Conturen) der einzelnen Fluren im Lande geometrisch vermessen und in der mit den Vorschlägen der Ersten Kammer übereinstimmenden Weise die nähere Bestimmung der hohen Staatsregierung anheimgestellt werden, dagegen soll die Ausmittelung des Flächeninhalts der innerhalb der Flur gelegenen Grundstücksparcellen in der Regel mit der Maßkette und ausnahmsweise bei coupirtem Terrain mit der Mensel erfolgen.“

(Landt.-Acten 1833/34, I. Abth. 4. Bd. S. 384.)

Die Deputation wird Veranlassung haben, auf die durch diese Methode gewonnenen Resultate zurück zu kommen.

In Betreff der Abschätzung herrschten in den Kammern ebenfalls verschiedene Meinungen.

Die Erste Kammer unterzog die vorgeschlagenen Abschätzungsmethoden einer ausführlichen Kritik und zwar:

1. die Bonitirung nach Probeäckern und Abschätzung ganzer Gemeinden und Bezirke nach solchen, durch Bezirkscommissare.

Gegen diese Methode wird geltend gemacht, daß sie zu allgemein sei, um zuverlässige Resultate erwarten zu lassen, daß sie zu wenig die einzelnen Landestheile gegen einander sicher stelle, weil ihr die im ganzen Lande durchgeführte Anwendung gewisser aufgestellter Grundsätze und die Einfachheit im Verfahren fehle, auch eine Kostenersparniß kaum zu erwarten sei.

2. Die Abschätzung nach Kaufwerthen.

Gegen dieses System spreche die Verfassung, welche ein Abgabensystem nach möglichst richtigem Verhältnisse vorschreibe, diese Art der Abschätzung aber nicht die wirkliche Ertragsfähigkeit des Bodens ermitteln werde, weil vielfache besondere, aber vorübergehende Verhältnisse den Werth bedingen könnten, auch kleinere Güter höher, als größere belastet werden würden; Mißtrauen, Unzufriedenheit und zahllose Reclamationen könnten nicht ausbleiben, Controle sei unmöglich.

3. Die Abschätzung nach den letzten Kaufpreisen. Diese sei noch viel mehr unzuverlässig und von den größten Zufälligkeiten abhängig und deshalb ungeeignet, als Basis eines allgemeinen Abgabensystems zu dienen.

Häufig würden auch wirkliche Verkäufe längere Zeit in den betreffenden Gemeinden nicht vorgekommen sein.

Hiernach bleibe nur die Abschätzung nach Bodenklassen und allgemeinen, im Voraus festgestellten Erträgen (das Blochmann'sche System).

(S. Landt.-Acten 1833/34, Beil. zur II. Abth. I. Samml. S. 103.)

Der Referent Reiche-Eisenstuck fügte aber die Bemerkung bei:

„wobei ich für unerläßlich halte, daß die nach der Blochmann'schen Methode erlangten Resultate einer rationalen Werthbestimmung der Grundstücke mit den Resultaten von praktischen Beurtheilungen zusammengestellt und dadurch hoffentlich die Ueberzeugung erlangt werden möge, daß sich diese Methode auch als wirklich ausführbar und dem Zwecke entsprechend bewähre. Denn weit entfernt, jene rationelle Abschätzungsmethode von anderen, vom Princip derselben abweichenden Ansichten abhängig machen zu wollen, scheint es mir doch bedenklich, den Erfolg eines so hochwichtigen Geschäfts ausschließlich und unbedingt dem auf theoretische Erwägungen gestellten Urtheil einiger weniger Boniteurs zu überlassen. In dieser Beziehung finde ich es rathsam, Reclamationen vorbeugend und Vertrauen erweckend, wenn durch Districtscommissare Prüfungen und Vergleichen angestellt würden, wie sich der aus der angenommenen Blochmann'schen Methode hervorgegangene Abschätzungswerth der Grundstücke zu dem Werthe verhält, in welchem sie nach der Meinung Localkundiger Praktiker stehen. Im Falle sich dabei wesentliche, auf irrthümlichen theoretischen Voraussetzungen zu beruhen scheinende Differenzen ergeben sollten, würde durch die Bezirksdeputation die Hauptcommission noch vor der Agnition der Cataster von den ersterer etwa